



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 01. Juli 2020 Nr. 271/2020

Der Senat hat am 12.11.2019 die Prüfungsordnung der BEST-VET- Weiterbildungsstudiengänge (BERufsbegleitende WeiterbildungsSTudiengänge in der VETerinärmedizin) beschlossen. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

Ziele der BEST-VET Weiterbildungsstudiengänge und Hochschulgrad

(1) Ziel der berufsbegleitenden Ausbildung der Studierenden in den BEST-VET Weiterbildungsstudiengängen MSc Veterinary Public Health (VPH) und MSc Laboratory Animal Science (LAS) ist die dauerhafte Sicherung und Verbesserung des Fach- und Führungskräfteangebots in den Bereichen Lebensmittelqualität und -sicherheit, Veterinary Public Health, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch, Tierschutz sowie Versuchstierkunde. Die fundierte und schnelle Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse der benannten Bereiche in die Praxis, die Vertiefung der Kenntnisse der aktuellen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Gutachten der fundierte Wissenszuwachs und die Wissensaktualisierung der bereits in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die (Zurück)gewinnung von Fach- und Führungskräften für die relevanten Berufszweige in der Tiermedizin.

(2) Der Master in einem BEST-VET-Weiterbildungsstudiengang bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch ihn wird der vertiefte Erwerb beruflich relevanter und anwendungsorientierter Kenntnisse

auf universitärem Niveau im jeweiligen Studiengang bescheinigt.

(3) Nach bestandener Masterprüfung gem. § 6 dieser Ordnung verleiht die Tierärztliche Hochschule Hannover den akademischen Grad des „Master of Science (MSc)“. Das Zeugnis hat die Form der Anlage 2 (Muster Zeugnis).

§ 2

Internationale Ausgestaltung

(1) Zur internationalen Transferierbarkeit von Prüfungsleistungen findet das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung.

(2) Die Unterrichtssprache in den BEST-VET-Weiterbildungsstudiengängen und Zertifikatsprogrammen ist Deutsch.

§ 3

BEST-VET-Kommission

(1) Vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird eine **BEST-VET-Kommission** eingesetzt, die für alle die BEST-VET-Weiterbildungsstudiengänge betreffenden Regelungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie die Prüfungsordnung und die ihr darin zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

(2) Der BEST-VET-Kommission gehören Personen an, die an den BEST-VET-Weiterbildungsstudiengängen maßgeblich beteiligt sind. Die BEST-VET-Kommission setzt sich wie folgt zusammen: vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der TiHo, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der TiHo, zwei Mitgliedern der Studierendengruppe. In der Regel sollen dabei beide

Studiengänge gleichermaßen vertreten werden (je zur Hälfte aus beiden Studiengängen). Die studentischen Mitglieder haben bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Vertretungsmitglieder sowie weitere beratende externe Mitglieder ohne Stimmrecht können benannt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der BEST-VET-Kommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die BEST-VET-Kommission kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der BEST-VET-Kommission vor, führt sie aus und berichtet der Kommission laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die BEST-VET-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die BEST-VET-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Sitzungen der BEST-VET-Kommission sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Kommission festzuhalten.

(7) Die BEST-VET-Kommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen. Die BEST-VET-Kommission kann Teilaufgaben an andere Mitglieder der Hochschullehrergruppe bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter delegieren oder diese beratend hinzuziehen.

(8) Die Mitglieder der BEST-VET-Kommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen nach dieser Ordnung beobachtend teilzunehmen oder Leistungsnachweise einzusehen.

(9) Die Sitzungen der BEST-VET-Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Umfang und Struktur der BEST-VET-Studiengänge

(1) Die BEST-VET Masterstudiengänge sind berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Das berufsbegleitende Studium ist modular aufgebaut und kann in individueller Reihenfolge, ggf. unter Verlängerung der Studienzeit, absolviert werden. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der aktuelle Modulkatalog, der kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird. Die Zeitplanung und Anmeldefristen für die Module werden rechtzeitig bekanntgeben.

(4) Die Studiengänge bestehen gem. Anlage 1 aus programmübergreifenden Basismodulen, studiengangspezifischen Modulen und Wahlpflichtmodulen gemäß dem aktuellen Modulkatalog sowie der Masterarbeit.

(5) Jedes Modul sowie die Masterarbeit ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und schließt mit einem Leistungsnachweis gemäß Modulbeschreibung ab.

(6) Die Module werden hauptverantwortlich organisiert und geleitet von dem oder der Modulverantwortlichen. Diese können dabei von Modulbeteiligten unterstützt werden.

(7) Die Module (Basis- und programmspezifische Module) sind gemäß folgender Struktur aufgebaut:

- *Vorbereitungsphase* zur einführenden Auseinandersetzung mit den Modulinhalten: Die Studierenden erhalten auf elektronischem Wege Unterlagen und Vorbereitungsaufgaben zur Vorbereitung auf die Präsenzphase im Selbststudium.

- *Präsenzphase* zur vertiefenden Auseinandersetzung mit den Modulinhalten und zur Vorbereitung auf die Aufgaben- und Projektphase: An diesen Tagen erarbeiten die Studierenden, aufbauend auf die Vorbereitungsphase, die wesentlichen Konzepte des

Moduls gemeinsam mit den anderen Teilnehmenden und den Dozierenden.

- *Aufgaben- und Projektphase* zur Anwendung der gelernten Inhalte und Konzepte: Anhand von Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden sollen die erlernten Konzepte angewendet und vertieft werden. In dieser Zeit stehen den Studierenden begleitend Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus dem Modul zur Verfügung.
- *Abschlussphase* zur abschließende Überprüfung des Lernerfolges und des Gesamtverständnisses.

(8) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

- Mündliche Prüfung
(z. B. Präsentationen, Prüfungsgespräch)
- Schriftliche Prüfung
(z. B. Klausuren) Projektarbeiten
- Praktische Prüfung.

In einer vom Modulverantwortlichen und in der Modulbeschreibung festgelegten Frist reichen die Studierenden die geforderten Unterlagen und Nachweise schriftlich ein, die ihre Auseinandersetzung mit der Problemstellung dokumentieren. Sie erhalten in Präsenz oder gegebenenfalls schriftlich Feedback zur bearbeiteten Problemstellung und /oder einer mündlichen Präsentation ihrer Ausarbeitung und Ergebnisse. Die Module werden durch Studierendenevaluierungen begleitet.

(9) Haben die Studierenden an der Präsenzphase teilgenommen und die insgesamt geforderten Lernziele erreicht, erhalten sie ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Moduls.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

Als Prüferinnen und Prüfer für die Leistungsnachweise gem. Modulkatalog des gewählten Studienganges fungieren in der Regel die jeweiligen Modulverantwortlichen und die von ihnen beauftragten Modulbeteiligten.

§ 6 Masterabschluss

Der Mastergrad wird verliehen, wenn im Rahmen eines BEST-VET Weiterbildungsstudiengangs die erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß aktuellem Modulkatalog

des gewählten Studiengangs sowie die Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Durchführung der Masterarbeit ist die Immatrikulation in einem der BEST-VET-Studiengänge

(2) Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit der Studierenden festgestellt werden, ein umfangreiches Thema in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 18 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Die Masterarbeit soll sich thematisch am Studienschwerpunkt bzw. am Berufsfeld des Studierenden orientieren. Sie kann frühestens nach Erreichen von 30 ECTS begonnen werden.

(4) Die Masterarbeit ist schriftlich anzumelden und in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung abzuliefern. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um eine bestimmte Frist verlängert werden. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nur aus Gründen möglich, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Nicht von dem Prüfling zu vertreten sind z.B. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes nach §2, Absatz 3. oder berufliche Gründe.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgezogen werden. Gleichzeitig muss ein anderes Thema beantragt werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form bei der BEST-VET-Kommission / BEST-VET-Koordinationsstelle/ Modulverantwortlichen einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Bei Abgabe der Masterarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(8) Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch eine oder einen Modulverantwortlichen oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Modulbeteiligten oder einem/einer externen Ko-Betreuer/in aus einem der BEST-VET-Studiengänge. Zudem erfolgt eine zweite Bewertung durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Gutachtervorschläge erfolgen durch die Betreuerin oder den Betreuer und müssen von der BEST-VET-Kommission bestätigt werden.

§ 8 Prüfungsleistung und Leistungsnachweis

(1) Prüfungsleistungen inklusive der Masterarbeit im Rahmen der BEST-VET-Studiengänge werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Anstelle einer einzigen Prüfung zum Abschluss eines Moduls kann der Nachweis zur Erreichung des Qualifikationsziels in Form von im Modul erbrachten Studienleistungen (z.B. auch durch nachgewiesene Anwesenheit, geeignete Feedbacksysteme zur Steuerung des Lernprozesses) erfolgen. Die jeweiligen Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen hinterlegt. Erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen führen zu einer bestandenen Prüfungsleistung.

(3) Die Masterarbeit wird nach Beurteilung der Kategorien

1. Fragestellung der Masterarbeit
2. Methodik zur Bearbeitung der Fragestellung
3. Ergebnisse
4. Diskussion der Ergebnisse
5. Literaturrecherche
6. Präsentation
- 7.. u. a.

mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Sind alle Module inklusive der Masterarbeit mit „bestanden“ bewertet worden, gilt die Masterprüfung als bestanden und es wird der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ verliehen.

§9 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem

vergleichbaren Studiengang oder in universitären Zertifikatsprogrammen erbracht wurden, werden auf Antrag an die BEST-VET-Kommission angerechnet, wenn nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Leistungen, die für den Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin (Zugangsvoraussetzung) notwendig waren, können nicht für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover.

(2) Berufspraktische Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

(3) Für angerechnete Leistungen werden die ECTS Punkte gemäß Modulplan vergeben. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet, es wird kein Zertifikat ausgestellt.

(4) Anrechnungen und Anerkennungen erfolgen durch die jeweiligen Modulverantwortlichen und einer weiteren fachkundigen Person (Vier-Augen-Prinzip), die in der Regel Mitglied in der BEST-VET-Kommission ist.

(5) Anrechnungsverfahren sind kostenpflichtig (Entgeltordnung)

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Der Masterabschluss wird verliehen, wenn die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind.

(2) Die Verleihung des Masterabschlusses ist ausgeschlossen, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlage 1 gelten als nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 8 mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Wurde die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet, muss innerhalb einer Frist von

drei Monaten ein neues Thema beantragt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund die Prüfungsleistungen nicht innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes erbringt.

Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe der BEST-VET-Kommission nicht unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest nach dem Prüfungstermin vorzulegen. Die BEST-VET-Kommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12

Täuschung, Täuschungsversuch

Versucht die/der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die BEST-VET Kommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung der BEST-VET Kommission setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Modulverantwortlichen ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Einsicht in Prüfungsakten

Dem Prüfling ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Ablegen einer Prüfungsleistung Einsicht

in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmen in der Regel Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 14

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die BEST-VET Kommission nachträglich die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die BEST-VET Kommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der BEST-VET Kommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 dieser Ordnung ausgestellt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad gemäß Anlage 3 ausgestellt. Außerdem wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4a) bzw. 4b) erstellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem BEST-VET-Studiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 16

Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Die BEST-VET Kommission ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch ärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung.

(3) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§ 17

Sonderbestimmung für Proband_innen der Entwicklungs-und Erprobungsphase der BEST-VET Studienprogramme

(1) Die Leistungen, welche in der Entwicklungs-und Erprobungsphase des BEST-VET Programms in der Zeit von 01.01.2016 bis 31.07.2020 nach den dann jeweils geltenden Regelungen von den im Status der Probandin oder dem Probanden befindlichen Teilnehmenden am BEST-VET Programm erbracht wurden, gelten als gleichwertig zu den inhaltlich entsprechenden Modulen der dieser Ordnung unterliegenden Studiengänge und sind dabei keiner weiteren Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Anerkennung gem. Abs. 1 erstreckt sich auch auf die in dem oben genannten Zeitraum ordnungsgemäß angemeldeten Masterarbeiten, auch wenn diese erst nach der o.g. Frist fertiggestellt werden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 01. Juli 2020

Der Präsident

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif